

**Art. 9** - Artikel 14 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

“Die kollektive Ausübung des Kults, die kollektive Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands und Aktivitäten innerhalb einer philosophischen nichtkonfessionellen Vereinigung und individuelle Besuche in Gebäuden zur Ausübung eines Kults und Gebäuden zur öffentlichen Ausübung nichtkonfessionellen moralischen Beistands sind erlaubt.

Die repräsentativen Organe der Kulte und der Organisationen, die moralischen Beistand gemäß einer nichtkonfessionellen Weltanschauung leisten, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen und sehen Leitlinien vor, und zwar unter Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, außer für Personen, die unter demselben Dach wohnen,
2. Einhaltung der zuvor festgelegten Höchstanzahl von Personen pro Gebäude, mit höchstens 200 Personen pro Gebäude,
3. Verbot von Körperkontakt zwischen Personen und Anfassen von Gegenständen durch mehrere Personen,
4. Zurverfügungstellung der erforderlichen Produkte für die Handhygiene an Ein- und Ausgängen.”

**Art. 10** - Artikel 17 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird durch einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Im Rahmen des Pflichtunterrichts und des Teilzeit-Kunstunterrichts werden die spezifischen Bedingungen für die Organisation von Unterrichtsstunden und Schulen von den Unterrichtsministern auf der Grundlage des Gutachtens von Sachverständigen unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Kontextes und seiner möglichen Entwicklungen festgelegt. Diese Bedingungen beziehen sich insbesondere auf die Anzahl Anwesenheitstage in den Schulen, die einzuhaltenden Normen bezüglich des Tragens einer Schutzmaske oder anderer Schutzausrüstungen in den Einrichtungen, die Nutzung der Infrastrukturen, die Anwesenheit von Dritten und die Außenaktivitäten. Werden besondere Maßnahmen auf lokaler Ebene ergriffen, legen die Unterrichtsminister ein Verfahren fest, bei dem das Sachverständigengutachten eingeholt und die zuständigen Gemeindebehörden und die betroffenen Akteure einbezogen werden.”

**Art. 11** - Der Ministerielle Erlass vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird durch einen Artikel 18bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus COVID-19 kann das Landesamt für soziale Sicherheit als Auftragsverarbeiter für die Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionen und mobilen Teams im Hinblick darauf, die Rückverfolgung und Überprüfung von Clustern und Personengemeinschaften zu unterstützen, folgende Daten sammeln, kombinieren und verarbeiten, auch durch Datamining und Datamatching: Gesundheitsdaten in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 sowie Kontakt-, Identifizierungs-, Beschäftigungs- und Aufenthaltsdaten von Arbeitnehmern und entsandten Selbständigen, wie in Artikel 137 Nr. 8 Buchstaben *a*) und *b*) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erwähnt, die in Belgien arbeiten.

Personenbezogene Daten, die sich aus der in Absatz 1 erwähnten Verarbeitung ergeben, werden nicht länger als für die Zwecke ihrer Verarbeitung erforderlich aufbewahrt und werden spätestens am Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Epidemie des Coronavirus COVID-19 im *Belgischen Staatsblatt* vernichtet.”

**Art. 12** - Artikel 21bis des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird durch einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Behinderung nicht in der Lage ist, eine Schutzmaske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, braucht die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, die diese Verpflichtung vorsehen, nicht einzuhalten.”

**Art. 13** - Artikel 24 des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

“Sofern nicht anders vorgesehen, sind die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen bis zum 30. September 2020 einschließlich anwendbar.”

**Art. 14** - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2020 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 1, 2, 4, 5, 6 und 11, die am 24. August 2020 in Kraft treten.

Brüssel, den 22. August 2020

P. DE CREM

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2020/31189]

28 APRIL 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 met betrekking tot de aanvraag tot verrekening en terugbetaling van de roerende voorheffing die is ingehouden op de in artikel 21, eerste lid, 14°, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 bedoelde eerste schijf van dividenden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 april 2019 tot wijziging van het KB/WIB 92 met betrekking tot de aanvraag tot verrekening en terugbetaling van de roerende voorheffing die is ingehouden op de in artikel 21, eerste lid, 14°, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 bedoelde eerste schijf van dividenden (*Belgisch Staatsblad* van 9 mei 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2020/31189]

28 AVRIL 2019. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en ce qui concerne la demande d'imputation et de remboursement du précompte mobilier retenu sur la première tranche de dividendes visée à l'article 21, alinéa 1<sup>er</sup>, 14°, du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 avril 2019 modifiant l'AR/CIR 92 en ce qui concerne la demande d'imputation et de remboursement du précompte mobilier retenu sur la première tranche de dividendes visée à l'article 21, alinéa 1<sup>er</sup>, 14°, du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 9 mai 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2020/31189]

**28. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 in Bezug auf Anträge auf Anrechnung und Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs, der auf den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten ersten Teilbetrag der Dividenden einbehalten wird — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. April 2019 zur Abänderung des KE/EstGB 92 in Bezug auf Anträge auf Anrechnung und Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs, der auf den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten ersten Teilbetrag der Dividenden einbehalten wird.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**28. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 in Bezug auf Anträge auf Anrechnung und Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs, der auf den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten ersten Teilbetrag der Dividenden einbehalten wird**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

um Direktinvestitionen in Aktien attraktiver zu machen und somit das Sparguthaben der Bürger zu aktivieren, wurde durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017 eine Befreiung von der Einkommensteuer für den ersten Teilbetrag von 627 EUR (indexierter Betrag für das Steuerjahr 2019) der Dividenden aus Aktien oder Anteilen eingeführt (Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EstGB 92)).

Diese Befreiung wird nicht auf der Ebene des Mobiliensteuervorabzugs angewandt, sondern muss im Prinzip in der Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen beziehungsweise zur Steuer der Gebietsfremden für den betreffenden Besteuerungszeitraum beantragt werden (Artikel 307 § 1/1 Absatz 3 und § 1/5 des EstGB 92). Der auf die steuerfreien Dividenden einbehaltene Mobiliensteuervorabzug wird auf die Veranlagung zur Steuer der natürlichen Personen beziehungsweise zur Steuer der Gebietsfremden für dieses Einkommensjahr angerechnet und gegebenenfalls erstattet. Steuerpflichtige müssen Belege für diesen Antrag zur Verfügung der Verwaltung bereithalten. In diesem Erlass wird in Ausführung von Artikel 307 § 1/1 Absatz 4 und § 1/5 Absatz 2 des EstGB 92 bestimmt, wie Steuerpflichtige diesen Nachweis erbringen müssen.

Für Gebietsfremde, die nicht zur Einreichung einer Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden verpflichtet sind, ist ein getrenntes Beantragungsverfahren vorgesehen (Artikel 376/1 des EstGB 92). In diesem Erlass sind die näheren Regeln in Bezug auf dieses Verfahren festgelegt.

Was die Anrechnung des Mobiliensteuervorabzugs an sich betrifft, wird Artikel 123 des KE/EstGB 92 ebenfalls angepasst.

*Erläuterung zu den Artikeln*

## Artikel 1

In Artikel 123 des KE/EstGB 92 ist bestimmt, dass nur der Mobiliensteuervorabzug, der auf Einkünfte einbehalten wird, die Teil der Besteuerungsgrundlage sind, anrechenbar ist. Hiervon muss abgewichen werden, um die Anrechnung des Mobiliensteuervorabzugs zu ermöglichen, der auf den steuerfreien ersten Teilbetrag der Dividenden wie in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des EstGB 92 erwähnt einbehalten worden ist.

## Art. 2

Im neuen Artikel 178/1 des KE/EstGB 92 wird in Ausführung von Artikel 307 § 1/1 Absatz 4 und § 1/5 Absatz 2 des EstGB 92 beschrieben, wie der Nachweis für die Anrechnung und Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs erbracht werden muss, der auf den steuerfreien ersten Teilbetrag der Dividenden wie in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des EstGB 92 erwähnt einbehalten wird.

Steuerpflichtige (Einwohner des Königreichs oder Gebietsfremde) müssen Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung bereithalten, aus denen hervorgeht:

a) *welche Gesellschaft die Dividende zuerkannt hat.*

Diese Angabe muss es insbesondere ermöglichen, die Dividende zu identifizieren, für die die Anwendung der Befreiung beantragt wird.

Die Befreiung gilt nicht für Dividenden, die von Rechtsvereinbarungen ausgeschüttet werden, und Dividenden von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Angaben in Bezug auf die Identität der ausschüttenden Gesellschaft müssen dazu beitragen, dass überprüft werden kann, ob der Mobiliensteuervorabzug, dessen Anrechnung beantragt wird, nicht auf solche Dividenden einbehalten wird. Dies wird jedoch nicht in allen Fällen ausreichen.

Daher beinhaltet der Antrag auf Anrechnung und gegebenenfalls Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs eine ehrenwörtliche Erklärung, dass die Dividenden, auf die dieser Mobiliensteuervorabzug einbehalten worden ist, keine Dividenden sind:

- die von Rechtsvereinbarungen ausgeschüttet werden,
- die in Anwendung von Artikel 5/1 des EstGB 92 über Rechtsvereinbarungen bezogen werden,
- die von Organismen für gemeinsame Anlagen stammen,
- die über gemeinsame Investmentfonds bezogen werden,

b) *was der Bruttobetrag der Dividenden ist, für die die Befreiung beantragt wird.*

Da die Steuerbefreiung für den ersten Teilbetrag der Dividenden auf der Ebene des Bruttoeinkommens angewandt wird, müssen Steuerpflichtige nachweisen können, was der Bruttobetrag der Dividenden ist, für die sie die Anwendung der Befreiung beantragen,

c) *was das Herkunftsland der Dividenden und der Betrag der ausländischen Steuer sind, wenn es sich um Dividenden ausländischer Herkunft handelt, die von Einwohnern des Königreichs bezogen worden sind.*

Im Hinblick auf die Festlegung der Berechnungsgrundlage für den auf ausländische Dividenden einbehaltenen Mobiliensteuervorabzug wird die ausländische Steuer abgezogen. Folglich hat der Betrag dieser ausländischen Steuer Auswirkungen auf den Betrag des Mobiliensteuervorabzugs, der angerechnet werden kann. Das Herkunftsland ist ebenfalls wichtig, damit überprüft werden kann, ob die vertragsrechtlichen Ermäßigungen im Herkunftsland korrekt angewandt worden sind,

*d) welcher Mobiliensteuervorabzugssatz angewandt worden ist.*

Wenn Steuerpflichtige Einkünfte aus Aktien oder Anteilen bezogen haben, für die verschiedene Mobiliensteuervorabzugssätze anwendbar sind, dürfen sie selbst bestimmen, für welche Einkünfte sie eine Befreiung beantragen. Um den Betrag des Mobiliensteuervorabzugs zu kennen, der durch die Anwendung der Befreiung anrechenbar und gegebenenfalls erstattungsfähig ist, muss der Mobiliensteuervorabzugssatz ebenfalls bekannt sein.

Was Steuerpflichtige betrifft, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, wird nur der Mobiliensteuervorabzug, der unter Berücksichtigung der vertragsrechtlichen Ermäßigungen tatsächlich auf diese Dividenden geschuldet wird, als einbehaltener Mobiliensteuervorabzug angerechnet und gegebenenfalls im Rahmen der Anwendung von Artikel 307 § 1/5 des EStGB 92 erstattet. Wenn diese vertragsrechtlichen Ermäßigungen nicht oder nicht vollständig angewandt worden sind, muss dafür - wie dies derzeit bereits der Fall ist - Widerspruch eingelegt werden. Da sowohl der Schuldner des Mobiliensteuervorabzugs als auch der Empfänger des Einkommens Widerspruch einlegen kann, um die vertragsrechtlichen Ermäßigungen zu erhalten, ist es angebracht, den Antrag auf Anrechnung und Erstattung des auf den steuerfreien ersten Teilbetrag der Dividenden einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs vom Widerspruchsverfahren für die Anwendung der vertragsrechtlichen Ermäßigungen getrennt zu halten,

*e) wieviel Mobiliensteuervorabzug einbehalten worden ist.*

Wenn eine einzige Ausschüttung Dividenden betrifft, die verschiedenen Mobiliensteuervorabzugssätzen unterliegen, muss der Betrag des einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs pro Satz nachgewiesen werden,

*f) an welchem Datum die Dividende von der Gesellschaft ausgeschüttet oder zuerkannt worden ist, wenn es sich um Dividenden belgischer Herkunft handelt.*

Dividenden belgischer Herkunft stellen ein steuerpflichtiges Einkommen für den Besteuerungszeitraum dar, in dem sie ausgeschüttet oder zuerkannt werden (Artikel 204 Nr. 2 des KE/EStGB 92). Die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des EStGB 92 kann in der Erklärung in Bezug auf einen bestimmten Besteuerungszeitraum nur für Dividenden beantragt werden, die im Prinzip steuerpflichtige Einkünfte für denselben Besteuerungszeitraum sein müssten. An diesen Besteuerungszeitraum ist darüber hinaus für die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des EStGB 92 ein spezifischer indexierter Höchstbetrag gebunden,

*g) dass die Dividende vom Steuerpflichtigen tatsächlich bezogen worden ist und an welchem Datum.*

Steuerpflichtige müssen ebenfalls nachweisen, dass sie die Dividenden tatsächlich bezogen haben. Die Anrechnung wird daher nicht allein auf der Grundlage einer Unterlage der Gesellschaft gewährt, in der die Dividendenausschüttung angekündigt ist.

Für Einkünfte ausländischer Herkunft, die über einen belgischen Vermittler ausgeschüttet oder zuerkannt werden, gilt das Datum der Vereinnahmung in Belgien durch die Empfänger als Zuerkennungs- oder Ausschüttungsdatum für die Anwendung des Mobiliensteuervorabzugs. Mit diesem Datum wird ebenfalls der Besteuerungszeitraum bestimmt, zu dem diese Einkünfte für die Anwendung der Steuer der natürlichen Personen gehören.

Die als Nachweis vorgelegten Unterlagen müssen von einem Dritten ausgehen. Dabei kann es sich um eine Unterlage handeln, die von dem Finanzinstitut ausgestellt wird, bei dem das Konto geführt wird, auf das die Dividende gezahlt wird (zum Beispiel in Form eines Kontoauszugs), oder das bei der Ausschüttung einer Dividende ausländischer Herkunft als Vermittler zwischen beiden Parteien aufgetreten ist, oder eine Unterlage, die von der Gesellschaft ausgestellt wird, die die Dividende zuerkannt hat. Es spricht nichts dagegen, dass bei einer Dividendenausschüttung der Nachweis anhand von mehr als einer Unterlage erbracht wird (zum Beispiel anhand eines Bankkontoauszugs und einer von der ausschüttenden Gesellschaft ausgestellten Unterlage).

### Art. 3

Für Gebietsfremde, die nicht über Einkünfte verfügen, die bei der Besteuerung von Gebietsfremden reguliert werden können, wurde im Einkommensteuergesetzbuch 1992 ein getrenntes Verfahren zur Beantragung der Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs vorgesehen, der auf den ersten Teilbetrag der steuerfreien Dividenden wie in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des EStGB 92 erwähnt einbehalten worden ist (Artikel 376/1 des EStGB 92). Im neu eingefügten Artikel 206/1 des KE/EStGB 92 (Artikel 3 des Entwurfs) sind die näheren Regeln in Bezug auf dieses Verfahren festgelegt.

Im Entwurf von Artikel 206/1 § 1 des KE/EStGB 92 ist in Ausführung von Artikel 376/1 Absatz 1 des EStGB 92 bestimmt, bei wem der Antrag eingereicht werden muss. Darin ist ebenfalls bestimmt, dass der Antrag schriftlich erfolgen muss und für richtig bescheinigt, datiert und unterzeichnet werden muss.

Im Entwurf von Artikel 206/1 § 2 des KE/EStGB 92 ist der Inhalt des Antrags festgelegt.

Der Antrag muss bestimmte Angaben enthalten, die es der Verwaltung ermöglichen müssen, Steuerpflichtige zu identifizieren und kontaktieren. Außerdem müssen Steuerpflichtige ebenfalls die Nummer des Kontos angeben, auf das der Mobiliensteuervorabzug gezahlt werden kann, der auf die Dividenden einbehalten wurde, für die sie die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des EStGB 92 beantragen, und das Einkommensjahr vermerken, für das der Antrag eingereicht wird.

Wie im Gesetz festgelegt muss der Antrag mit einer Bescheinigung über die Rechtsstellung eines Gebietsfremden untermauert werden.

Darüber hinaus müssen dem Antrag ebenfalls Belege beigelegt werden, aus denen hervorgeht, dass der Steuerpflichtige zu Recht die Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs fordert. Was den zu erbringenden Nachweis betrifft, gelten im Prinzip dieselben Regeln wie für Gebietsfremde, die eine Erklärung zur Steuer der Gebietsfremden einreichen (in Artikel 307 § 1/5 des EStGB 92 vorgesehenes Verfahren). In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterung zu Artikel 178/1 des KE/EStGB 92, eingefügt durch Artikel 2 dieses Entwurfs, verwiesen.

Dieser Erlass betrifft die bloße Ausführung des Gesetzes. Er hat keine budgetären Auswirkungen über die des Gesetzes hinaus und hat keinerlei direkten oder indirekten Einfluss auf die Einnahmen; dadurch entstehen auch keine neuen Ausgaben.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen  
A. DE CROO

**28. APRIL 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/EstGB 92 in Bezug auf Anträge auf Anrechnung und Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs, der auf den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten ersten Teilbetrag der Dividenden einbehalten wird**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 295,
- des Artikels 307 § 1/1 Absatz 4 und § 1/5 Absatz 2, eingefügt durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017,
- des Artikels 376/1, eingefügt durch das Programmgesetz vom 25. Dezember 2017;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. Februar 2019;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 20. März 2019;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 65.772/3 des Staatsrates vom 16. April 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 123 des KE/EstGB 92, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 30. September 2014, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Mobiliensteuervorabzug, der auf Dividenden einbehalten wird, für die gemäß Artikel 307 § 1/1 Absatz 3 und § 1/5 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzbuches die Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 desselben Gesetzbuches beantragt wird, wird ebenfalls auf die Steuer der natürlichen Personen und die Steuer der Gebietsfremden angerechnet."

**Art. 2** - In Kapitel 3 desselben Erlasses wird ein Abschnitt 8/1, der einen Artikel 178/2 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 8/1 - Nachweis, der im Rahmen von Anträgen auf Anrechnung des Mobiliensteuervorabzugs zu erbringen ist, der auf den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten ersten Teilbetrag der Dividenden einbehalten wird (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 307 § 1/1 Absatz 3 und § 1/5)

Art. 178/2 - Steuerpflichtige, die in Anwendung von Artikel 307 § 1/1 Absatz 3 oder § 1/5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 die Anrechnung und gegebenenfalls die Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs beantragen, der gemäß Artikel 261 desselben Gesetzbuches auf den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 dieses Gesetzbuches erwähnten ersten Teilbetrag der Dividenden einbehalten wird, halten Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung bereit, aus denen folgende Angaben hervorgehen:

- Name der Gesellschaft, die die Dividenden zuerkannt hat,
- Bruttobetrag der Dividenden,
- gegebenenfalls Herkunftsland der Dividenden und Betrag der ausländischen Steuer für Steuerpflichtige, die der Steuer der natürlichen Personen unterliegen,
- gegebenenfalls Mobiliensteuervorabzugssatz für Steuerpflichtige, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, unter Berücksichtigung der auf einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beruhenden Ermäßigungen,
- Betrag des einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs, gegebenenfalls aufgegliedert nach Steuersätzen,
- Datum, an dem die Dividenden von der Gesellschaft ausgeschüttet oder zuerkannt werden, was Einkünfte belgischer Herkunft betrifft,
- Datum, an dem die Dividenden vom Steuerpflichtigen bezogen werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Unterlagen werden ausgestellt von dem Finanzinstitut, bei dem der Steuerpflichtige das Konto führt, auf das die Dividenden gezahlt werden, von einem anderen Finanzinstitut, das bei der Ausschüttung der Dividenden als Vermittler aufgetreten ist, oder von der Gesellschaft, die die Dividenden zuerkannt hat."

**Art. 3** - In Kapitel 3 desselben Erlasses wird ein Abschnitt 12/1, der einen Artikel 206/1 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 12/1 - Anträge auf Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs, der auf den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten ersten Teilbetrag der Dividenden einbehalten wird (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 376/1)

Art. 206/1 - § 1 - Steuerpflichtige, die in Anwendung von Artikel 376/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 die Erstattung des Mobiliensteuervorabzugs erhalten möchten, der gemäß Artikel 261 desselben Gesetzbuches auf den in Artikel 21 Absatz 1 Nr. 14 dieses Gesetzbuches erwähnten ersten Teilbetrag der Dividenden einbehalten wird, müssen zu diesem Zweck einen für richtig bescheinigten, datierten und unterzeichneten schriftlichen Antrag beim Generalberater des Zentrums Ausland einreichen.

§ 2 - In dem in § 1 erwähnten Antrag wird Folgendes vermerkt:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und vollständige Adresse des Steuerpflichtigen,
- ausländische Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen,
- Einkommensjahr, für das der Antrag eingereicht wird,

- Nummer des Finanzkontos auf den Namen des Steuerpflichtigen, auf das die Erstattung gezahlt werden muss, sowie Name und Adresse des Finanzinstituts, bei dem das Konto geführt wird.

Dem in Absatz 1 erwähnten Antrag werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. Bescheinigung über die Rechtsstellung eines Gebietsfremden,
2. Unterlagen, aus denen folgende Angaben hervorgehen:
  - Name der Gesellschaft, die die Dividenden zuerkannt hat,
  - Bruttobetrag der Dividenden,
  - Mobiliensteuervorabzugssatz unter Berücksichtigung der auf einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beruhenden Ermäßigungen,
  - Betrag des einbehaltenen Mobiliensteuervorabzugs, gegebenenfalls aufgliedert nach Steuersätzen,
  - Datum, an dem die Dividenden von der Gesellschaft ausgeschüttet oder zuerkannt werden,
  - Datum, an dem die Dividenden vom Steuerpflichtigen bezogen werden.

Die in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Unterlagen werden ausgestellt von dem Finanzinstitut, bei dem der Steuerpflichtige das Konto führt, auf das die Dividenden gezahlt werden, von einem anderen Finanzinstitut, das bei der Ausschüttung der Dividenden als Vermittler aufgetreten ist, oder von der Gesellschaft, die die Dividenden zuerkannt hat."

**Art. 4** - Vorliegender Erlass ist auf den Mobiliensteuervorabzug anwendbar, der auf Dividenden einbehalten wird, die ab dem 1. Januar 2018 ausgeschüttet oder zuerkannt werden.

**Art. 5** - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. April 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2020/31194]

22 AUGUSTUS 2020. — Koninklijk besluit tot uitvoering van artikel 67*sexies*, § 2, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992

#### VERSLAG AAN DE KONING

Sire,

De wet van 23 juni 2020 houdende fiscale bepalingen ter bevordering van de liquiditeit en solvabiliteit van ondernemingen in het kader van de bestrijding van de economische gevolgen van de COVID-19-pandemie heeft een éénmalige maatregel heeft ingevoerd waarbij belastingplichtigen een deel of het geheel van hun winst en baten voor het aanslagjaar 2020 kunnen vrijstellen omwille van eventuele verliezen die in de loop van het belastbare tijdperk verbonden met het aanslagjaar 2021 worden geleden.

Vermits de aangifte in de personenbelasting reeds was gepubliceerd op het moment dat de maatregel werd getroffen en dus geen codes bevat om de vrijstelling aan te vragen, moet die aanvraag gebeuren via een apart formulier, waarvan de vorm en de inhoud door de Koning wordt vastgelegd evenals en de termijn waarbinnen het moet worden ingediend. Dit besluit geeft hieraan uitvoering. Het ingediende formulier maakt deel uit van de aangifte voor het aanslagjaar 2020.

#### Formulier

Het formulier aan de hand waarvan de economische vrijstelling voor toekomstige verliezen wordt aangevraagd, vermeldt de naam en voornaam van de belastingplichtige, zijn fiscaal nummer (nationaal nummer of bisnummer toegekend door de Kruispuntbank Sociale Zekerheid) en het bedrag waarvoor de vrijstelling wordt gevraagd.

Er wordt tevens aan de belastingplichtige gevraagd in bijlage bij het formulier een verantwoording van het bedrag van de vrijstelling te voegen (artikel 1, § 2, derde lid, van het besluit). Die verantwoording omvat vooreerst de berekening van het bedrag van de geraamde verliezen voor het inkomstenjaar 2020 (aanslagjaar 2021). Het is hierbij niet voldoende om gewoon het bedrag van die geraamde verliezen te vermelden. De berekening ervan moet de administratie inzicht geven in de manier waarop die die verliezen werden bepaald. Daarnaast bevat die verantwoording ook de berekening van het maximumbedrag van de vrijstelling. Overeenkomstig artikel 67*sexies*, § 1, tweede lid, van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (WIB 92) is dat (absolute) maximumbedrag van de vrijstelling gelijk aan het bruto bedrag van de winst of baten van Belgische oorsprong die in het belastbare tijdperk verbonden met het aanslagjaar 2020 werden behaald of verkregen, de vergoedingen tot volledig of gedeeltelijk herstel van een tijdelijke derving van winst of baten en de in artikel 27, tweede lid, 5° en 6°, WIB 92 (= de vergoedingen van parlementsleden, senatoren en leden van de provincieraden) vermelde inkomsten uitgezonderd, verminderd met de beroepskosten die op die inkomsten betrekking hebben.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2020/31194]

22 AOUT 2020. — Arrêté royal portant exécution de l'article 67*sexies*, § 2, du Code des impôts sur les revenus 1992

#### RAPPORT AU ROI

Sire,

La loi du 23 juin 2020 portant des dispositions fiscales afin de promouvoir la liquidité et la solvabilité des entreprises dans le contexte de la lutte contre les conséquences économiques de la pandémie de COVID-19 a introduit une mesure ponctuelle par laquelle les contribuables peuvent exonérer une partie ou la totalité de leurs bénéfices ou profits pour l'exercice d'imposition 2020 en raison d'éventuelles pertes encourues dans le courant de la période imposable liée à l'exercice d'imposition 2021.

Etant donné que la déclaration à l'impôt des personnes physiques a déjà été publiée au moment où la mesure a été prise et ne contient donc aucun code afin de demander l'exonération, cette demande doit intervenir via un formulaire distinct, dont la forme et le contenu sont déterminés par le Roi, tout comme le délai endéans lequel il doit être introduit. Le présent arrêté exécute cela. Le formulaire introduit fait partie de la déclaration pour l'exercice d'imposition 2020.

#### Formulaire

Le formulaire au moyen duquel l'exonération à caractère économique pour les pertes futures est demandée mentionne le nom et prénom du contribuable, son numéro fiscal (numéro national ou numéro bis octroyé par la Banque Carrefour de la Sécurité Sociale) et le montant pour lequel l'exonération est demandée.

Il est également demandé au contribuable de joindre en annexe du formulaire une justification du montant de l'exonération (article 1<sup>er</sup>, § 2, alinéa 3, de l'arrêté). Cette justification comprend en premier lieu le calcul du montant des pertes estimées pour l'année de revenus 2020 (exercice d'imposition 2021). Il ne suffit pas de simplement mentionner le montant de ces pertes estimées. Son calcul doit donner à l'administration l'aperçu de la manière dont ces pertes ont été déterminées. En outre, cette justification comprend également le calcul du montant maximum de l'exonération. Conformément à l'article 67*sexies*, § 1<sup>er</sup>, alinéa 2, du Code des impôts sur les revenus 1992 (CIR 92), ce montant maximum (absolu) de l'exonération est égal au montant brut des bénéfices ou profits de source belge produits ou recueillis au cours de la période imposable liée à l'exercice d'imposition 2020, à l'exception des indemnités en réparation totale ou partielle d'une perte temporaire de bénéfices ou profits et des revenus visés à l'article 27, alinéa 2, 5° et 6° (= les indemnités des parlementaires, sénateurs et membres des conseils provinciaux), diminué des frais professionnels relatifs à ces revenus.